

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Johannes Gerster (Mainz), Wolfgang Zeitlmann, Dr. Paul Laufs, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Dr. Heribert Blens, Monika Brudlewsky, Hartmut Büttner (Schönebeck), Joachim Clemens, Günter Klein (Bremen), Hartmut Koschyk, Franz Heinrich Krey, Dr. Rolf Olderog, Dr. Peter Paziorek, Otto Regenspurger, Dr. Andreas Schockenhoff, Werner H. Skowron, Erika Steinbach-Hermann, Michael Stübgen, Dr. Roswitha Wisniewski, Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Dr. Jürgen Schmieder, Heinz-Dieter Hackel, Wolfgang Lüder, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gerhart Rudolf Baum, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der FDP**  
**— Drucksachen 12/288, 12/1967 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 a erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Schutzvorschrift von 30 Jahren findet auf die Bestände der Stiftung keine Anwendung. Dies gilt auch für die in Absatz 2 genannte Schutzvorschrift für natürliche Personen in den Fällen, bei denen es sich um personenbezogene Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes handelt, wenn deren schutzwürdige Belange ausreichend berücksichtigt sind. Im übrigen ist die Benutzung der Unterlagen der Stiftung unter Beachtung von § 5 Abs. 1 letzter Satz, sowie der Absätze 5 und 6 mit der Maßgabe in dem Erlaß zu regeln, daß Absatz 6, Nummer 1 und 4 nicht zur Anwendung kommt.“

Bonn, den 22. Januar 1992

**Ingrid Köppe**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

*Begründung umseitig*

## Begründung

1. Die Beschlußempfehlung zur Änderung des Bundesarchivgesetzes regelt nicht beziehungsweise nicht zufriedenstellend die Nutzung personenbezogener Unterlagen. Artikel 1, § 2a Abs. 4 verfügt die Nichtanwendung der Schutzvorschrift von 30 Jahren mit Verweis auf § 5 Abs. 1 BArchG allein für das allgemeine Archivgut des Bundes. Die Anwendung der Schutzvorschrift bei personenbezogenen Unterlagen, die aber in § 5 Abs. 2 BArchG geregelt ist, wird im Grundsatz beibehalten. Der Wortlaut des Gesetzes gibt damit auch der Regierung nicht vor, daß die für die Aufarbeitung des DDR-Regimes notwendige umfangreiche öffentliche Nutzung von Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte und Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes durch Nichtanwendung der Schutzvorschrift sicherzustellen ist. Die vom Bundesministerium des Innern für einen Erlaß vorgeschlagene Regelung fällt hinter die Nutzungsvoraussetzung zum Stasi-Unterlagengesetz (StUG) zurück. Hier ist in § 4 des Erlasses nur eine unverbindliche „Kann-Formulierung“ vorgesehen.

Damit würden diejenigen, die zum Beispiel im Parteiapparat der SED der Stasi Weisungen gegeben haben, vor einer Aufarbeitung mehr „geschützt“ als diejenigen, die Weisungen erhielten. Wegen der notwendigen Kopplung mit dem StUG – u. a. den Regelungen für „Begünstigte“ – muß hier im BArchG bzw. im darauf bezogenen Erlaß die Aufhebung der Schutzvorschriften vorgesehen werden. Da auch ehemalige Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte einen gesetzlichen Anspruch auf Unverletzlichkeit ihrer Intimosphäre haben, ist die Nichtanwendung der Schutzvorschrift an die Voraussetzung zu binden, daß deren schutzwürdige Belange ausreichend zu berücksichtigen sind.

2. Die vom Entwurf des Bundesministeriums des Innern für einen Erlaß vorgeschlagene Regelung enthält unter § 4 Abs. 5 eine Staatswohlklausel, die weder parlamentarisch noch von der an einer Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit interessierten Öffentlichkeit nachprüfbar und kontrollierbar ist. Unter dem Gesichtspunkt einer gewünschten umfassenden Aufarbeitung ist diese Formel verzichtbar. Dies ist am sinnvollsten bereits im Gesetzestext vom Gesetzgeber normenklar der Regierung vorzugeben. § 5 Abs. 6 Nummer 1 BArchG sollte deshalb ausdrücklich für diesen Unterlagenbestand nicht zur Anwendung kommen.
3. Die Formel eines „nicht vertretbaren Verwaltungsaufwands“ in § 5 Abs. 6 Nummer 4, die auch der vorgeschlagene Erlaß des Bundesministers des Innern übernimmt, birgt, da ebenfalls interne, nicht nachprüfbare Kriterien dafür maßgeblich sind, die Gefahr in sich, daß eine umfassende Aufarbeitung unterbleibt. Im Zweifelsfall sollte ein erhöhter Verwaltungsaufwand, sofern die gewünschte Nutzung nicht ohnehin im überwiegenden Allgemeininteresse liegt, eher durch den Erlaß von Gebühren als durch die grundsätzliche Verweigerung der Nutzung geregelt werden. § 5 Abs. 6 Nummer 4 BArchG sollte deshalb ausdrücklich für diesen Unterlagenbestand nicht zur Anwendung kommen.